Mobilitätsreferat
Strategie
MOR-GB1

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Sammelbeschluss offene Bürgerversammlungsempfehlungen – BA 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Parkplatzmangel beheben
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03114 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025

Kostenpflichtige Parkmöglichkeit für Anhänger, Wohnwagen und Boote in der Forst-Kasten-Allee und Kriegerheimstraße
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03133 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025

Anwohnerparkausweis für Fürstenried West
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03141 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025

Maßnahmen gegen Falschparken und Verbesserung der Verkehrssicherheit in Wohnstraßen des Maxhofs
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03276 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00632

Anlagen:
1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03114
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03133
3. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03141
4. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03276

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Parkplatzmangel beheben
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03114 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 29.10.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03114 beschlossen.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Darin wird die Behebung des allgemeinen Parkplatzmangels durch einen Stellplatz pro Wohnung, mehr P+R-Parkplätze sowie Parklizenzbereiche gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Private Kfz-Stellplätze sind nach Art. 47 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung grundsätzlich auf Privatgrund herzustellen. Nach geltender Kfz-Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München liegt der Stellplatzschlüssel für Wohnungen bei 1 Stellplatz je Wohneinheit. Abweichungen vom Stellplatzschlüssel gibt es im Fall des geförderten Wohnungsbaus. Dort können je nach Wohnraumförderung nur 0,5 bzw. 0,8 Stellplätze je Wohnung hergestellt werden, da bei geförderten Haushalten grundsätzlich von einem reduzierten Kfz-Besitz und somit geringerem Stellplatzbedarf auszugehen ist. In Einzelfällen kann mithilfe eines Mobilitätskonzeptes der Stellplatzschlüssel weiter reduziert werden, jedoch nur, falls Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um erhöhte Fahrradabstellplätze, spezielle Lastenrad- oder Carsharing-Angebote für die Bewohnerschaft. Dadurch soll eine Mobilität auch ohne eigenes Auto gefördert werden. Es gilt zu beachten, dass die genannten Regelungen für den Wohnungsneubau gelten, jedoch nicht für Dachgeschossausbauten, Aufstockungen im Bestand oder für bereits bestehende Bestandsgebäude.

Im Stadtbezirk 19 gibt es drei P+R-Standorte. Der westliche Standort in Fürstenried West und der südliche Standort in Solln sind baulich nicht erweiterbar. Eine Erweiterung der Anlage Aidenbachstraße von 188 auf 400 Stellplätze wird Zusammenhang mit dem Bau der Tram-Westtangente in Erwägung gezogen und ist Gegenstand des dortigen B-Planverfahrens. Ob eine Erweiterung erfolgen kann, hängt sowohl von der aktuellen Haushaltslage als auch zukünftigen Entscheidungen des Stadtrats ab.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo die Bewohner*innen des städtischen Quartiers auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).
Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen. Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen.

Der Antrag bezieht sich auf das gesamte Gebiet des Stadtbezirks und ist nicht räumlich eingegrenzt. Über den gesamten 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln lässt sich jedoch kein hoher Parkdruck feststellen, somit ist die Voraussetzung für die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nicht erfüllt. Allerdings ist dem Mobilitätsreferat für den Wohnbereich des Antragstellenden im Bereich der Tessiner Straße der hohe Parkdruck bekannt. Aufgrund der derzeit im Umgriff stattfindenden baulichen Verdichtung ist eine gegenwärtige Erhebung des Parkraums als Planungsgrundlage derzeit noch nicht sinnvoll. Erst nach Abschluss der baulichen Entwicklung können die notwendigen Untersuchungen zur Einführung einer Parkraumbewirtschaftung veranlasst werden.

Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsgrund allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung. Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr – dem Parken – teilnehmen.

Einschränkungen dafür bestehen lediglich entweder durch die konkrete Beschilderung vor Ort oder in den allgemeinen oder besonderen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung-StVO.

Solche besonderen Vorgaben gelten für Anhänger und LKW nach § 12 StVO in den Absätzen 3a) und 3b):

- Mit Kraftfahrzeuganhängern darf ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.
- Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften u. A. in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Für Wohnmobile gelten keine besonderen Vorgaben, solange sie die o.g. Gesamtmasse nicht überschreiten.
Das Campieren auf öffentlichem Verkehrsgrund ist allerdings nicht zugelassen.

„Auf Grundlage der vorangestellten Erläuterungen kann der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03114 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025 teilweise entsprochen werden.“

2. Kostenpflichtige Parkmöglichkeit für Anhänger, Wohnwagen und Boote in der Forst-Kasten-Allee und Kriegerheimstraße
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03133 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 29.10.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03133 beschlossen.

Darin wird eine kostenpflichtige Parkmöglichkeit für Anhänger, Wohnwagen und Boote in der Forst-Kasten-Allee und Kriegerheimstraße gefordert, um deren dauerhaftes Abstellen zu unterbinden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Voranzustellen ist, dass für die Einrichtung eines Parklizenzgebiets keinerlei Anhaltspunkte bestehen, da es entlang der Forst-Kasten-Allee an Bewohner*innen fehlt und auch entlang der Kriegerheimstraße kein Parkdruck für Anwohner*innen belegt ist.

Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsgrund allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung. Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr – dem Parken – teilnehmen.

Einschränkungen dafür bestehen lediglich entweder durch die konkrete Beschilderung vor Ort oder in den allgemeinen oder besonderen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung-StVO.

Grundsätzlich gilt:

Für Parkregelungen gelten die Vorgaben des § 12 Straßenverkehrsordnung StVO. Gemäß § 12 Abs. 3a StVO ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Verstöße gegen dieses gesetzliche Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Polizei geahndet werden kann.
Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen fallen dagegen nicht unter das Parkverbot des § 12 Abs. 3a StVO; sie nehmen – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind – legal am ruhenden Verkehr teil.

Wohnmobile und (Wohn)Anhänger nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden. Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit (Wohn)Anhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO).

Die Kriegerheimstraße und die Forst-Kasten-Allee sind nicht Teil eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes, weswegen die o.g. gesetzliche Parkregelung zum Parken von Lkw (§ 12 Abs. 3a StVO) grundsätzlich nicht einschlägig ist, sofern nicht durch Beschilderung etwas anderes geregelt ist.
Die Regelung zu Anhängern (§ 12 Abs. 3b StVO) gilt unabhängig von der Ausweisung im Flächennutzungsplan.

Die Überwachung der Parkregelungen in beiden Straßen obliegt der Polizei. Es besteht kein Anlass zur Bewirtschaftung.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03133 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025 kann nicht entsprochen werden.

3. Anwohnerparkausweis für Fürstenried West
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03141 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 29.10.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03141 beschlossen.

Darin wird ein Anwohnerparkausweis für Fürstenried West gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einem Parkausweis für Bewohner*innen (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo die Bewohner*innen des städtischen Quartiers auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen. Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen.
Auswärtige Kennzeichen geben nicht automatisch Auskunft über den Wohnsitz der Halter*in des Kraftfahrzeugs. Viele Bewohner*innen haben entweder ein Dienstfahrzeug oder nutzen dauerhaft ein Fahrzeug mit "Nicht-Münchner Kennzeichen". Zudem haben im öffentlichen Straßenraum im Sinne des Gemeingebrauchs alle Autofahrerinnen und Autofahrer das Recht, mit einem gültigen Parkschein bzw. einer gültigen Parklizenz im jeweiligen Gebiet zu parken. Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsgrund allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung. Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr – dem Parken – teilnehmen.

Einschränkungen dafür bestehen lediglich entweder durch die konkrete Beschilderung vor Ort oder in den allgemeinen oder besonderen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung-StVO.

Solche besonderen Vorgaben gelten für Anhänger und LKW nach § 12 StVO in den Absätzen 3a) und 3b):

- Mit Kraftfahrzeuganhängern darf ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.
- Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften u. A. in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Für Wohnmobile gelten keine besonderen Vorgaben, solange sie die o.g. Gesamtmasse nicht überschreiten.
Das Campieren auf öffentlichem Verkehrsgrund ist allerdings nicht zugelassen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03141 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025 kann nicht entsprochen werden.

4. Maßnahmen gegen Falschparken und Verbesserung der Verkehrssicherheit in Wohnstraßen des Maxhofs
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03276 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 29.10.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03276 beschlossen.

Darin wird das Vorgehen gehen Falschparken und eine Verbesserung der Verkehrssicherheit in Wohnstraßen des Maxhofs gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den

laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zum Punkt 1 bezüglich Maßnahmen zur Verkehrssicherheit Maxhof führen wir aus:
In Kreuzungsbereichen gilt ein gesetzliches Parkverbot gemäß § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Demnach ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, gilt das gesetzliche Parkverbot vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.

Eine Verdeutlichung des Parkverbotes z.B. durch eine Grenzmarkierung ist an Kreuzungen und Einmündungen nur dann möglich, wenn ansonsten aus dem 5m- oder 8m-Bereich keine ausreichende Sicht in die andere Straße besteht oder das Abbiegen erschwert ist und dadurch eine Gefahrensituation entstehen kann.

Zum Punkt 2 bezüglich Abstellflächen für E-Tretroller und Lastenräder können wir Ihnen die Informationen unten mitteilen:
Der Stadtrat hat mit seiner mehrheitlichen Entscheidung für die "Zukunft geteilter Mikromobilitätsangebote in München" vom November 2023 (https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7931800) den Grundstein für ein geordnetes Abstellen von geteilten Mikromobilitätsfahrzeugen in München gelegt. Hieraus ergibt sich ein stadtweiter Ausbau von 675 sog. geteilten Abstellflächen für Mikromobilität.

Ziel ist es, ein attraktives und geordnetes Angebot von geteilten Mikromobilitätsfahrzeugen (E-Tretroller, Fahrräder/Pedelecs, E-Motorroller, E-Lastenräder) im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen und gleichzeitig die Abstellsituation der Mikromobilität zu verbessern und damit die Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen und insbesondere für seh- und mobilitätsbehinderte Menschen zu erhöhen. Angestrebt wird ein dichtes Netz von Abstellflächen mit entsprechendem *Geofencing* (Abstellverbotszone) in der Umgebung, sodass die Mikromobilitätsfahrzeuge in einem vordefinierten Radius nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden können. Eine Beendigung der Miete über die jeweilige App ist im Bereich der o.g. jeweiligen Abstellverbotszone dann nicht möglich.
Eine Ausweisung der jeweiligen Abstellflächen und zugehörigen Abstellverbotszonen wird den Nutzer*innen beim Ausleihvorgang angezeigt.

Beim Ausbau der Abstellflächen werden verschiedene Kriterien berücksichtigt. Grundlage für die Errichtung der Abstellflächen ist die Grundsatzuntersuchung Mikromobilität in München (https://muenchenunterwegs.de/angebote/grundsatzuntersuchung-mikromobilitaet-in-muenchen). Der in dieser Studie entwickelte Potenzialscore bildet die Grundlage für die Verortung von geteilten Abstellflächen. Des Weiteren fließen neben der Flottengröße der Anbieter auch der jeweils vorhandene Nutzungsdruck vor Ort in die Planung ein. Anregungen von Bezirksausschüssen, Beiräten und Bürgerversammlungen tragen ebenfalls dazu bei, die lokalen Bedürfnisse bestmöglich abzubilden.
Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es bereits über 350 geteilte Abstellflächen im Stadtgebiet, davon insgesamt 26 Stück im Stadtbezirk 19. Eine graphische Darstellung finden Sie auch auf https://muenchenunterwegs.de/angebote/elektrotretroller-sharing unter der Kategorie Links - „Abstellflächen und Fahr-/Parkverbotszonen für E-Tretroller“.
Der Ausbau wird auch nächstes Jahr kontinuierlich weitergehen.

Zu Punkt 3 bzgl. Gehwegparken möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:
Im Rahmen der Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2035 beschäftigt sich das MOR damit, eine barrierefreie Mobilität zu fördern. Im Jahr 2022 hat der Stadtrat die Teilstrategie „Fußverkehr“ beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07472). In dieser wurde das MOR mit

verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Komforts und der Sicherheit von Fußgänger*innen sowie zur Begehbarkeit von Gehwegen beauftragt.

Derzeit erarbeitet das Mobilitätsreferat einen Vorschlag zum systematischen Vorgehen in Bezug auf das Gehwegparken und sieht vor, den Stadtrat damit zu befassen. Dabei werden insbesondere auch die Belange des Fußverkehrs, der Barrierefreiheit und der Verkehrssicherheit berücksichtigt. In dem Vorschlag zum Vorgehen sollen für die Verwaltung geltende Rahmenbedingungen aufgezeigt und Kriterien verabschiedet werden, in welchen Fällen Gehwegparken aufgelöst werden sollte bzw. muss und in welchen Fällen es angeordnet werden kann. Da sich der Prozess derzeit noch in der internen Abstimmung befindet, bitten wir um Verständnis, dass wir Ihnen daher zum jetzigen Zeitpunkt leider keine konkrete Antwort geben können.

In Bezug auf die Kontrollen wird darauf hingewiesen, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Münchner Stadtgebiet außerhalb von Parklizenzgebieten in den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München fällt. Die zuständige Polizeiinspektion ahndet im Rahmen des täglichen Streifendienstes im Einsatzbereich vorgefundenen Parkverstöße.

Das Mobilitätsreferat steht hierzu im stetigen Austausch mit dem Polizeipräsidium, um die Situation im Stadtgebiet kontinuierlich zu verbessern, stellt jedoch selbst keine Strafzettel aus.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03276 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025 kann teilweise entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Frau Stadträtin Katharina Horn, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03114 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025 kann nur teilweise entsprochen werden. Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur zulässig, wenn auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).
   Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr – dem Parken – teilnehmen. Einschränkungen dafür bestehen lediglich entweder durch die konkrete Beschilderung vor Ort oder in den allgemeinen oder besonderen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung-StVO.
   Für Wohnmobile gelten keine besonderen Vorgaben, solange sie die o.g. Gesamtmasse nicht überschreiten. Das Campieren auf öffentlichem Verkehrsgrund ist allerdings nicht zugelassen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03114 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

3. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen in der Forst-Kasten-Allee und Kriegerheimstraße (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur zulässig, wenn auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03133 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

5. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz (Anwohnerparkausweis für Fürstenried West) für Bewohner*innen (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur zulässig, wenn auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03141 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

7. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Derzeit erarbeitet das Mobilitätsreferat einen Vorschlag zum systematischen Vorgehen in Bezug auf das Gehwegparken und sieht vor, den Stadtrat damit zu befassen. Dabei werden insbesondere auch die Belange des Fußverkehrs, der Barrierefreiheit und der Verkehrssicherheit berücksichtigt. In dem Vorschlag zum Vorgehen sollen für die Verwaltung geltende Rahmenbedingungen aufgezeigt und Kriterien verabschiedet werden, in welchen Fällen Gehwegparken aufgelöst werden sollte bzw. muss und in welchen Fällen es angeordnet werden kann.

8. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03276 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Dr. Ludwig Weidinger	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1
zur weiteren Veranlassung